

Bahnen-Golf-Club BGC Schweinfurt

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein trägt den Namen „Bahnengolfclub Schweinfurt“. Sein Sitz ist Schweinfurt. Seine Gründung erfolgte am 05.06.1999. Auf der Mitgliederversammlung vom 17.3.2001 wurde beschlossen, dass der Verein baldmöglichst ins Vereinsregister eingetragen werden soll. Der Vereinsname erhält dann den Zusatz „e. V.“.

§2 Vereinszweck:

1. Der Bahnengolfclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung des Bahnengolfsports. Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sind:
 - a) Veranstaltung von regelmäßigem Spielbetrieb.
 - b) Teilnahme an Verbandsspielen und Freundschaftsturnieren, sportlicher Wettstreit mit anderen Vereinen.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.
 - d) Heranführen von Jugendlichen an den Breiten - und Leistungssport.
 - e) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Betreuern.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied im Bayerischen Bahnengolfverband, sowie im Bayerischen Landessportverband.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft:

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
Der Verein umfaßt:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder: das sind aktive oder passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Alle nicht stimmberechtigten aktiven oder passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig am Spielbetrieb beteiligen.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder die den Zweck des Vereins fördern, und sich nicht regelmäßig sportlich betätigen.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die selben Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
5. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören, können zeitweilig geehrt werden.

§4 Eintritt, Austritt, Ausschluß, Tod:

1. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen, bei minderjährigen Antragstellern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; lehnt dieser den Antrag ab, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins zu erklären. Er kann jeweils Kalendervierteljährlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:
 - a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen wurde
 - b) Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - c) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) Bei groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - e) Wenn trotz mehrerer Mahnungen die Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand ist
 - f) Bei sonstigen schwerwiegenden Gründen

Dem Betroffenen ist vom Vorstand unter Setzung einer Frist von drei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung über den Ausschluß. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe, Berufung in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig, in geheimer Abstimmung.

Unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse verschickt wurde. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Die ausgeschiedene oder ausgeschlossene Person hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedsrechte und Pflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§5 Mitgliedsbeitrag:

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, erhoben. Er dient zur Verwirklichung des Vereinszweckes und darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht nur ein Anspruch auf Ersatz tatsächlich geleisteter Auslagen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb teilzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme, sie haben alle gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigung sind unzulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - c) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
 - d) Den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen

§7 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§8 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende (Schriftführer)
- c) Kassier
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Pressewart
- g) Seniorenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es sind nur Mitglieder wählbar die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählen können aber alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatz zu benennen.

Mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorsitzenden können verschiedene Ämter auch von einer Person ausgeübt werden. Pro Person gibt es aber nur eine Stimme bei Beschlüssen des Vorstandes. Die Anzahl der ausgeübten Ämter ist dabei unerheblich.

§9 Vertretung, Geschäftsführung:

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vertretung des Vereines im Sinne des §26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Die Einberufung des Vorstandes hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmung erfolgt, insofern nicht anders vorgeschrieben, mündlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

3. Der 2. Vorsitzende ist gleichzeitig der Schriftführer des Vereines. Er hat über jede Versammlung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen, daß vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben werden muß.

4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Er hat der Mitgliederversammlung einen umfassenden Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und darf

Zahlungen für den Vereinszweck leisten. Dies gilt insbesondere für die Kontoführung mittels Online-Banking.

5. Der Sportwart ist für den gesamten sportlichen Bereich zuständig. Er leitet den regelmäßigen Spielbetrieb des Vereins
6. Der Jugendwart vertritt die nicht stimmberechtigten Jugendlichen bei den Versammlungen.
7. Der Pressewart kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
8. Der Seniorenwart kümmert sich um die Senioren des Vereins.

§10 Kassenprüfer:

Gleichzeitig mit dem Vorstand werden, für zwei Jahre, zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Aufgabe ist es jährlich, die Buch- und Kassenführung zu prüfen. Ihre Beanstandungen dürfen sich lediglich auf die Richtigkeit der Belege, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken.

§11 Mitgliederversammlung:

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladung sind nicht mitzurechnen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung (ausgenommen Satzungsänderungen) sind beim Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzureichen, und den Mitgliedern bekanntzugeben. Ferner ist eine Versammlung auf Beschluß des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt, einzuberufen. Für die Einberufung gelten die oben genannten Bestimmungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In der neuen Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
4. Dringlichkeitsanträge (keine Satzungsänderungen) kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wurden.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte von der Vorstandschaft und den Kassenprüfern
2. Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
3. Neuwahl oder Ersatzwahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer alle 2 Jahre
4. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder entgegenzunehmen und evtl. zu entscheiden
7. Beschlußfassung über die Vereinsauflösung

§13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung faßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Soweit der Gesetzgeber oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Beschlußfassung wenn nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind, mündlich. Wahlen der Vorstandschaft sind geheim durchzuführen.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß die gewählte Person mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, vorzunehmen. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Besteht danach Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und die der Kassenprüfer wird durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl wie oben beschrieben statt.

§14 Satzungsänderungen:

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

§15 Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann nur in einer extra hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Hierfür sind die Stimmen von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern nötig.
3. Das nach Auflösung, Abwicklung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Bahngolf Verband oder im Fall dessen Ablehnung dem Bayerischen Landessportverband mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
4. Vor Beschlußfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§16 Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung trat mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 05.06.1999 in Kraft. Es wurden nach der Mitgliederversammlung vom 17.3.2001 an folgenden Paragraphen Änderungen vorgenommen: §1, §8 und §9 (Eintrag ins Vereinsregister und Erweiterung der Vorstandschaft). Nach der Mitgliederversammlung vom 16.1.2010 wurden an folgenden Paragraphen Änderungen vorgenommen: §7 und §9 (Einführung Ehrenamtspauschale und Online-Banking für den Kassier).